

INFORMATIONSBLATT
Basisförderungen für freie Gruppen der Neuen Musik 2020

Berlin zeichnet sich durch ein vielfältiges Musikleben aus, das sich im Bereich der Neuen Musik sehr positiv entwickelt hat. Um diese Entwicklung nachhaltig zu unterstützen, sollen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel - Ensembles im Bereich der Neuen Musik durch strukturelle Maßnahmen gefördert werden. Nähere Informationen enthält die " Allgemeine Anweisung zur Förderung von Freien Gruppen der Neuen Musik vom 1. Juni 2016.

Zielgruppe / Förderungszweck

Gefördert werden Berliner Musikensembles, die überwiegend auf dem Gebiet der Neuen Musik (zeitgenössische Musik, klassische Moderne oder Klangkunst) tätig sind und eigenverantwortlich Projekte der Neuen Musik planen und realisieren.

Nicht berücksichtigt werden

- Gruppen, die überwiegend auf dem Gebiet Musiktheater aktiv sind (für sie gibt es Förderprogramme im Bereich Darstellende Kunst)
- Gruppen, die überwiegend außerhalb Berlins auftreten
- Gruppen, deren Mitglieder überwiegend außerhalb Berlins ihren Wohnsitz haben, auch wenn der Arbeitsschwerpunkt in Berlin liegt.
- Anträge von Gruppen, die für 2020 bereits im Rahmen der zweijährigen Basisförderung Neue Musik eine Förderung erhalten werden.

Ziele der Förderung

- Unterstützung finanzschwacher Gruppen bei der Existenzsicherung
- Verbesserung der Arbeitssituation
- Künstlerische Weiterentwicklung des Ensembles und/oder Stärkung des Profils
- Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Erhöhung der Rezeption in der Fachwelt und den Medien.

Die Basisförderung unterstützt finanzschwache Gruppen, damit diese ein Mindestmaß an Infrastruktur kontinuierlich erhalten können (zum Beispiel feste Proben- oder Lagerräume). Dadurch soll die Gruppe in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen auch dann nachzukommen, wenn Konzerteinnahmen oder Drittmittel nicht ausreichend akquiriert wurden oder wenn nach einem besonders aktiven Arbeitsjahr eine Reduzierung der Konzertdichte zugunsten konzeptioneller Arbeiten erfolgen muss oder wenn aufgrund besonderer Umstände eine wirtschaftliche Verschlechterung eingetreten ist oder finanzielle Belastungen zu erwarten sind (zum Beispiel Instrumentenreparaturen). Durch die Unterstützung bei der Finanzierung von Fixkosten für Management und Verwaltung sollen die Musiker/innen sich stärker auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren können. Durch

Unterstützung von Maßnahmen zur Konzertakquise (zum Beispiel Reisen zu wichtigen Festivals oder Veranstaltern) oder Finanzierung von Website-Aktualisierungen sollen die Gruppen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Mittelfristig wäre es wünschenswert, dass die Basisförderung sich auch auf die Konzertanzahl positiv auswirkt.

Die Basisförderung kann keine Vollfinanzierung der Ensembles zum Beispiel durch Finanzierung von festen Stellen für alle Ensemblemitglieder leisten. Soweit die Möglichkeit besteht, Kosten für Management und Produktion teilweise durch Drittmittel zu finanzieren, sollen diese Möglichkeiten auch genutzt werden.

Die Basisförderung ist zur Finanzierung bzw. teilweisen Finanzierung von Ausgaben bestimmt, die bei der laufenden Probenarbeit in Vorbereitung der Konzerte ganzjährig entstehen:

- a) Fixkosten (nicht auf bestimmte Konzerte bezogene Ausgaben)
Ausgaben für Management, Programmplanung, Organisations- und Büroarbeiten, Buchführung, Steuerberatung, Probenhonorare für künstlerische Leitung und Musiker/innen, Personal- und Sachkosten für regelmäßige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepageaktualisierungen), Probenraummieten, Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit Probenarbeiten und Konzertakquise, Ausgaben für Büromaterial und Kommunikation.
- b) einmalige Ausgaben im Rahmen der laufenden Probenarbeit
zum Beispiel Anschaffungen, Reparaturen, Teilnehmergebühren an Workshops.

Nicht gefördert werden Veranstaltungskosten für Konzerte (z.B. Aufführungshonorare, Konzertsaalmieten, Drucksachen Flyer, Reisekosten Konzerttourneen). Probenarbeit ist ausdrücklich förderfähig, auch wenn sie letztlich einer öffentlichen Aufführung dient.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gruppe muss professionell tätig sein und künstlerische Eigenart zeigen. Die bisherige Arbeit der Gruppe muss von erkennbarer öffentlicher Präsenz sein. In den zwei Jahren vor Antragstellung muss die Gruppe jährlich mindestens zwei Konzertprogramme in hoher Qualität selbständig entwickelt und verantwortlich in Berlin aufgeführt haben. Sie soll erwarten lassen, dass sie in dem Jahr der Förderung ebenfalls mindestens zwei Konzertprogramme selbständig entwickelt und in Berlin aufführt.

Fristen

Anträge können ab Januar 2019 gestellt werden. Die Abgabefrist endet am **Donnerstag / 28. Februar 2019 um 18.00 Uhr.**

Bitte beachten Sie: **Die Online-Anträge müssen bis 18.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 18.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.**

Wir empfehlen, die **Antragstellung** unbedingt **rechtzeitig** zu **beginnen** und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.
 Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.
 Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs: <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

	Antragsfrist	Entscheidung
einjährige Basisförderung 2020	Donnerstag, 28. Februar 2019	6. Mai 2019

Jury / Vergabe der Fördermittel

Die Anträge werden von einer Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht. Die Jurymitglieder werden in der Regel für 3 Jahre berufen. Die Jury besteht aus: Prof. Dr. Stefan Drees, Frank Kämpfer, Juliane Klein, Ilse Müller.

Wir empfehlen, der Jury über die nachfolgende E-Mail Einladungen zu Konzerten übermitteln: neue-musik@kulturfoerderung-berlin.de. Diese Adresse ist ausschließlich für Einladungen zum kostenfreien Besuch von Konzerten bestimmt. Bitte formulieren Sie Veranstaltungshinweise entsprechend eindeutig.

Umfang der Förderung

Unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, werden 2020 für ein- und zweijährige Basisförderung insgesamt ca. 530.300 € vergeben. Da 315.000 € bereits für die zweijährige Basisförderung 2019/2020 reserviert sind, stehen für die einjährige Basisförderung noch **215.300 €** zur Verfügung. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 € pro Ensemble und Jahr.

Allgemeine Hinweise

- ÿ Die finanziellen Mittel sollen im Jahr der Förderung verausgabt werden.
- ÿ Mit den Maßnahmen darf noch nicht begonnen werden.

Hinweise zur Antragshöhe / Antragsbegründung

- ÿ Im Muster Finanzplan finden Sie die Spalten
 - a) beantragter Betrag 2020
 - b) voraussichtliche Jahresplanung 2020
 - c) (nachrichtlich) Jahreszahlen 2018.

Wenn der beantragte Betrag für die Basisarbeit 2020 (Fixkosten und Anschaffungen) deutlich höher als im Vergleichsjahr (2018) ist, so wäre das ein Hinweis darauf, dass die laufenden Kosten im Verhältnis zur Konzert-/Projekt-Aktivität möglicherweise zu hoch sind. Gegebenenfalls sollten dann Überlegungen erfolgen, ob Kosten gesenkt oder Einnahmen erhöht werden könnten.

Alternativ wird eine besondere Begründung zur Antragshöhe empfohlen.

- ÿ Im Finanzplan-Muster erfolgt am Ende eine automatische Berechnung: Es wird berechnet, wieviel Prozent vom Jahresvolumen 2020 Sie beantragen. Falls die Basisförderung mehr als 30 % der geplanten Jahresausgaben 2020 ausmacht, so wird im Normalfall die Aufstellung der gesamten Basisarbeiten zur Grundlage des Bescheides gemacht und Fehlbedarfsfinanzierung angewendet: zusätzliche Einnahmen führen zur Reduzierung der Zuwendung; innerhalb der Kostenarten können Überschreitungen bis zu 20 % vorgenommen werden, sofern eine Einsparung an anderer Stelle dies zulässt.
- ÿ Falls nur bis zu 30 % der jährlichen Kosten gefördert werden sollen: im Normalfall wird die Festbetragsfinanzierung angewendet: fester Zuwendungsbetrag an bestimmten Ausgaben; Ausgaben außerhalb dieser geförderten Ausgaben sind nicht mehr Bestandteil des verbindlichen Finanzplans.
- ÿ Der Muster-Finanzplan enthält Formeln (blau). Bitte zerstören Sie diese Formeln nicht!

Antragstellung/ Bewerbungen

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats ermöglicht eine **Online-Bewerbung** im Bereich der Musik. **Der Link zum Online-Formular** kann im Internet unter <https://fms.verwalt-berlin.de/egokudef/> aufgerufen werden.

Der elektronische Antrag soll folgende Unterlagen enthalten:

Antragsformular <i>gemäß elektronischem Online-Formular</i> Der Vordruck wird der Jury aus Datenschutzgründen nicht als Datei übermittelt. Die Jury erhält jedoch alle Angaben zur künstlerischen Arbeit, z.B. Projektbeschreibung, Links, Künstlernamen.	Pflicht
Erläuterung der geplanten Maßnahmen (maximal 7 MB): <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: PB_Name Ensemble</i>	Pflicht
Künstlerischer Werdegang des Ensembles (maximal 7 MB): <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: CV_Name Ensemble</i>	Pflicht
Finanzplan 2020 gemäß Muster (maximal 2 MB): <i>Dateiname FP_2019_Name Ensemble</i>	Pflicht
Dokumentation/Darstellung der bisherigen Aktivitäten (maximal 4 MB): - <u>Übersichtliche</u> Darstellung (zum Beispiel Tabelle) der Konzerte der zwei Jahre vor Antragstellung (2017-2018), einschließlich kurze Angabe zu den Programmen. Diese Übersicht soll zeigen: künstlerisches Profil, Konzertdichte bzw. Erreichen der Mindestanzahl unterschiedlicher Konzerte. <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: DOKU_Name Ensemble</i>	Pflicht
- Die Liste kann durch die aktuellen Pläne 2019 ergänzt werden (keine Pflichtangabe)	

Links zu künstlerischen Dokumentationen (maximal 2 MB): <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: Links_Name Ensemble</i>	Option
Ergänzende Informationen (maximal 2 MB): <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: Sonstiges_Name Ensemble</i>	Option

4-fach:

maximal 1 CD oder DVD (4-fach) Wenn ein Antrag mit allen Pflicht-Anlagen fristgemäß elektronisch eingegangen ist, so gilt er als vollständig. Sie können aber zusätzlich eine CD oder DVD bis Montag/4. März 2019 einreichen (Eingangsdatum). Danach werden die Anträge mit Anlagen der Jury übermittelt. Eine Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Unterlagen ist ausgeschlossen.	Option
--	--------

Richten Sie diese nachgereichten CDs oder DVDs bitte an:

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

- I A Ra -

Brunnenstraße 188 – 190, 4. OG, Raum 4 E 5

10119 Berlin-Mitte

Tel. 030 / 90 228 – 713

Nachfragen an: brigitta.razlag@kultur.berlin.de

Hinweise für die Online-Bewerbungen

- Rubrik "Persönliche Daten der Ansprechperson" (Geburtsdatum, Ort, Staatsangehörigkeit) sind Standardabfragen, die nicht an die Jury weitergereicht werden.
- Bitte lassen Sie sich von den Formulierungen "Projekt", "Projektbeschreibung" etc. nicht irritieren. Diese Überschriften sind bei allen Förderprogrammen einheitlich, auch bei Basisförderungen, wo Projekte im eigentlichen Sinn gar nicht gefördert werden. Beschreiben Sie Ihre Planungen.
- Wenn Sie umfangreiche Dateien hochladen, dann haben Sie bitte etwas Geduld, bis Ihnen der Dateiname im Vordruck angezeigt wird. Erst dann ist die Datei im System angekommen.

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurück genommen und der / die geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die

Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er / sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, seine / ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABI. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.